

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntgabe von Geschäftsgeheimnissen durch Lehrlinge, Angestellte und Arbeiter.

Erster Strassfall wegen Verletzung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb vor dem Reichsgericht.

(Nachdruck verboten.)

Das Reichsgericht hat sich im März d. J. zum erstenmal mit einem Fall wegen Verletzung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb zu befassen gehabt. Die öffentliche Strafklage richtete sich gegen den Lehrling eines Geschäftes, der durch einen Dritten veranlaßt worden war, aus den Handelsbüchern seines Prinzipals Ziffern über dessen persönliche Jahresausgaben und den am Jahreschluß verbliebenen Bruttogewinn des Geschäftes mitzuteilen. Der Dritte hatte von jenen Mitteilungen in einer öffentlichen Versammlung Gebrauch gemacht, und zwar in einer Weise, die dem betreffenden Geschäftsinhaber nicht gerade vorteilhaft war, ja sogar mit Rücksicht auf die seitens seiner Arbeiter begehrte Lohnerhöhung und deren Verweigerung den Geschäftsinhaber öffentlich brandmarken sollte.

Wegen dieser Handlungsweise wurde durch den Geschäftsinhaber bei Gericht Strafanzeige nach § 9 des Reichsgesetzes gegen unlauteren Wettbewerb gestellt. Der betreffende Lehrling wurde mit dem Dritten in Untersuchung gezogen und beide vor dem Landgericht Berlin zu Strafe verurteilt. Gegen das Strafurteil wurde Revision eingelegt, die hier ans Reichsgericht ging, wie dies im Gesetz selbst vorgesehen ist.

Das Reichsgericht stellte fest, daß das Bedürfnis eines gesetzlichen Schutzes auch für speziell kaufmännische Geheimnisse, die mit dem eigentlichen Gewerbe- und Fabrikbetrieb nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, auch einen technischen Charakter nicht besitzen, nach den Verhältnissen zahlreicher Geschäfte anzuerkennen sei, so daß z. B. ein Geschäftsinhaber durch die bloße Mitteilung seiner Kundenliste oder eines von ihm gestellten Submissionsofferts an dritte Personen geschädigt werden könne. Es lasse sich also von »Geschäftsgeheimnissen« und Verletzung solcher überall da sprechen, wo etwas der Geschäftsgebarung eines Kaufmannes Eigentümliches bestehe und wider dessen Willen offenbart werde, was in anderen Geschäftskreisen nicht bekannt sei und deshalb auch nicht zur Anwendung komme. Ein Lehrling, Arbeiter oder Angestellter eines Geschäftes habe, so lange er im Geschäft thätig sei, über alle Vorgänge, die im Geschäft sich ereignen und deren Bekanntwerden aus irgend einem Gesichtspunkt mißlich für den Geschäftsinhaber sein könnte, zu schweigen. Seien derartige Geheimnisse dem Lehrling oder Angestellten anvertraut oder ihm vermöge des Dienstverhältnisses zugänglich geworden, so trete öffentliche Strafe ein, wenn sie noch während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses zu Zwecken des Wettbewerbes oder der Schadenszufügung ohne Wissen und Willen des Prinzipals an Andere mitgeteilt wurden. (§ 9 Abs. 1. Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb.)

Aber auch noch nach Ablauf des Dienstverhältnisses sei Strafe nicht ausgeschlossen, wenn durch eine gegen das Gesetz und die guten Sitten verstößende Handlung Kenntnis von dem Geheimnis erlangt, solches zu Wettbewerbszwecken unbefugt an Andere mitgeteilt und so dessen Verbreitung veranlaßt wurde. Ist die Mitteilung des Geschäftsgeheimnisses vom Lehrling oder Angestellten noch während des rechtlichen Bestehens des Dienstverhältnisses an andere unbefugt geschehen, so braucht sie nicht zu Zwecken des Wettbewerbes gemacht worden zu sein, es erscheint hier für die öffentliche Strafbarkeit der Handlung die Thatsache als ausreichend, daß

der Mitteilende die Absicht hatte, durch die Mitteilung dem Geschäftsinhaber aus irgend einem Grunde (Rache, Bosheit) Schaden zuzufügen. Da, wo die Strafbarkeit der gemachten Mitteilung durch das Vorhandensein der Absicht des Wettbewerbes im Gesetz bedingt ist, können nach Ansicht des Reichsgerichtes nur solche Geschäftsgeheimnisse als Gegenstand des Betruges in Betracht kommen, die wenigstens nach Vorstellung des Mitteilenden für den Wettbewerb sich überhaupt eignen, wogegen in Fällen, bei denen es sich lediglich um Verrat von Geschäftsgeheimnissen zum Zwecke der »Schadenszufügung« handelt, all und jede Art von Geschäftsgeheimnis verwertbar erscheint, sollte es sich auch zu Wettbewerbszwecken nicht eignen. Der beabsichtigte Schaden braucht nach reichsgerichtlicher Anschauung hier nicht lediglich ein Vermögensschaden zu sein, sondern kann auch die Schädigung der Person, z. B. der geschäftlichen Ehre etc., zum Gegenstand haben.

Es ergibt sich auf Grund dieser Unterscheidung des Zweckes, der sich mit der Offenbarung der unbefugten Mitteilung verbindet, daß »Geschäftsgeheimnisse«, von Betriebsgeheimnissen rechtlich unterschieden, auch rechtsbegrifflich allgemeiner zu fassen sind. Sie beziehen sich wesentlich auf den kaufmännischen Verkehr, aus dem sie entspringen, und enthalten des technischen Charakters des Betriebsgeheimnisses.

Nach dieser allgemeinen Begriffsauffassung läßt sich nach Anschauung des Reichsgerichtes jedes dem kaufmännischen Geschäftsbetriebe angehörige Geheimnis als Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 9 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb erklären, sofern es nur vermöge des Dienstverhältnisses bezw. Lehrverhältnisses dem Lehrling, Angestellten oder Arbeiter zugänglich geworden ist. Jedes dieser Geheimnisse habe unter dieser Voraussetzung Anspruch auf öffentlichen Schutz. Von solchen Gesichtspunkten ausgehend, trägt das Reichsgericht in seinem Urteile vom 2. März 1897 kein Bedenken, alle Gegenstände unter den Begriff des Geschäftsgeheimnisses zu stellen, an deren Geheimhaltung gegenüber einem größeren Personenkreis der Geschäftsinhaber bei seinen Lehrlingen, Arbeitern und Angestellten ein erkennbares Interesse an den Tag legt. Daß hierher auch die Handelsbücher und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen mit ihrem diskreten Inhalt zu rechnen sind, obwohl sie Geheimnisse im technischen Sinne nicht enthalten, hält das Reichsgericht für zweifellos. In den Handelsbüchern u. s. w. komme eben in Zahlen und Ziffern die Geschäfts- und Vermögenslage des Kaufmanns voll zum Ausdruck, es gebe sich aus ihnen die Individualität des Geschäftes in scharfen Zügen zu erkennen; zugleich hingen geschäftliche Stellung und geschäftliches Ansehen an den aus den Handelsbüchern sich ergebenden Resultaten der geschäftlichen Thätigkeit des Besitzers. Es greife deshalb eine unbefugte Preisgabe des Buchgeheimnisses an Dritte in die Sphäre ein, die der Kaufmann geheim zu halten ein berechtigtes Interesse habe.

Der geheime geschäftliche Charakter der Handelsbücher ergibt sich aber nach Ansicht des Reichsgerichtes auch aus dem Umstand, daß solche im Prozeß nicht allgemein der Gegenpartei zugänglich und dem Gerichte nur insoweit offen zu legen sind, als es sich um die Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung handelt. Nicht aber jede in die Handelsbücher eingetragene Thatsache habe deshalb schon Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Schutz gegen mißbräuchliche Weiterverbreitung. Diese Frage sei lediglich von Fall zu Fall nach dem Charakter der Eintragung, dem Zeitpunkt und den Umständen ihrer Offenbarung zu beantworten. Was indes die in Handelsbüchern eingetragenen Jahresabschlüsse angehe, so stellten sich solche Abschlüsse als öffentlich zu schützende Geschäftsgeheimnisse dar. Mitteilung von Jahresabschlüssen